

gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 28. Herbstmonat 1844.

Der Amtsbürgermeister,

C. von Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

## G e s e z

betreffend Abänderung der §§. 37 und 38 des  
Großrathsreglementes vom 19. Mai 1831.

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§. 1. Die §§. 37 und 38 des Reglementes für den Großen Rath (S. Off. G. S. Bd. I. S. 67) sind aufgehoben, und es treten an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen:

§. 2. In der ordentlichen Herbstversammlung werden dem Großen Rathe durch den Regierungsrath die Staatsrechnung über das vorhergehende Jahr und die Rechnungen über die unter besondern Verwaltungen stehenden Kantonalgüter vorgelegt, sowie eine zum Drucke bestimmte Uebersicht derselben. Alle diese Rechnungen sollen auf den gleichen Geldfuß und Kameralanschlag gestellt sein. Auf die gleiche Zeit oder spätestens im Laufe des Oktobers hat der Regierungsrath den Voranschlag der Ein-

nahmen und Ausgaben des folgenden Jahres und seinen Antrag auf Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Auflagen in Bereitschaft zu halten.

Von fünf zu fünf Jahren legt der Regierungsrath mit der Staatsrechnung eine auf die Staatsinventarien gegründete Uebersicht der während dieses Zeitraumes im Staatsvermögen erfolgten Kapitalveränderungen und des daherigen Ergebnisses vor.

§. 3. Zur Prüfung und Begutachtung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Rechnungen bestellt der Große Rath jährlich in seiner ordentlichen Herbstversammlung eine Kommission von acht Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Regierungsrathes sind. Dieselben werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt; jährlich treten zwei von ihnen aus, und sind erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar. Dieser Kommission liegt ob, einerseits die arithmetische Richtigkeit der Rechnungen und ihre Uebereinstimmung mit den Spezialrechnungen zu prüfen, anderseits zu untersuchen, ob durch die Vollziehung der Gesetze und Anwendung geeigneter staatswirthschaftlicher Maßnahmen der möglichste Ertrag der Staatseinkünfte erzielt, ob bei den Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, und ob die Ausgaben zweckmäßig gemacht worden seien. Alle auf die Finanzverwaltung Bezug habenden Rechnungen nebst Belegen stehen der Kommission zur Einsicht offen.

Der Regierungsrath bezeichnet jedesmal drei Mitglieder des Finanzrathes, welche mit der Kom-

mission, nachdem diese die Rechnungen geprüft hat, und bevor sie ihr endliches Befinden abfaßt, zusammentreten, um ihr die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Die nämliche Kommission, vereinigt mit den bezeichneten drei Mitgliedern des Regierungsrathes, hat auch den jährlichen Voranschlag, welcher ihr von dem Regierungsrathe innerhalb der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Frist zu überweisen ist, und die fünfjährigen Uebersichten der im Staatsvermögen erfolgten Kapitalsveränderungen zu prüfen und zu begutachten.

In der ordentlichen Winterversammlung erstattet die Kommission ihren Bericht, und faßt der Große Rath seine Beschlüsse sowohl über die Abnahme der Rechnungen als über die Festsetzung des Voranschlages.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1844.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Sekretär,

Gottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zu-

gestellt und sowohl in die Gesessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 28. Herbstmonat 1844.

Der Amtsbürgermeister,

E. von Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

## U r t u n d e n

betreffend etne zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Sardinien getroffene Uebereinkunft über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Nous l'Avoyer du Canton de Lucerne, Président et les Députés des Cantons Suisses réunis en Diète fédérale,

faisons savoir par les présentes :

Que la Convention conclue et signée à Lausanne le 28 Avril de la présente année, au nom des Cantons Suisses par Messieurs Louis Fournier, Avoyer du Canton de Fribourg, et

Charles Albert par la Grâce de Dieu Roi de Sardaigne, de Cypre et de Jérusalem etc. etc. etc.

A tous ceux qui les présentes verront, salut!

Ayant vu et examiné la Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, conclue et signée à Lausanne le 28 du mois d'Avril dernier par le Comte Crotti de Costigliole, Notre Envoyé ex-